



Kreisverwaltung • Postfach 1255 • 66864 Kusel

Trierer Str. 49 - 51
66869 Kusel
Telefon: 06381/ 424 - 0
Telefax: 06381/ 424 - 440
E-Mail: sabine.becker@kv-kus.de

Landkreis Kusel
Herrn Philipp Gruber
Trierer Straße 49 – 51

66869 Kusel

Ihre Nachricht/Zeichen	Unser Zeichen	Auskunft erteilt	Durchwahl	Zi.-Nr.	Datum
	22/161-03	Frau Becker	424-128		28.08.2024

Vollzug der Straßenverkehrsordnung (StVO);

hier: Verkehrsbehördliche Anordnung gemäß § 45 StVO
Verkehrsbeschränkungen anlässlich des 29. Europäischen Bauernmarktes des Landkreises
Kusel in Konken am 21. und 22.09.2024

Guten Tag Herr Gruber,

als sachlich und örtlich zuständige Behörde erlassen wir gemäß § 45 Abs. 1 StVO und in Absprache mit den zu beteiligenden Stellen folgende

Verkehrsbehördliche Anordnung:

1. Anlässlich des 29. Europäischen Bauernmarktes des Landkreises Kusel werden für die Zeit von Freitag, 20.09.2024, 10.00 Uhr, bis Sonntag 22.09.2024, 21.00 Uhr, folgende Maßnahmen zur Sicherung des Verkehrs angeordnet:
 - Innerhalb der Ortsdurchfahrt Konken werden die für den Marktbereich vorgesehenen Abschnitte der B 420 sowie der Gemeindestraßen „Breitwies“, „Kirchenstraße“ und „Friedhofstraße“ für den gesamten Verkehr gesperrt.
 - Des Weiteren wird die B 420 zwischen dem Einmündungsbereich Industriegebiet „Erlenhöhe“ / B 420 und Konken gesperrt. Den Anliegern, Mitwirkenden und Besuchern des Bauernmarktes, Behinderten mit entsprechenden Sonderausweisen und gehbehinderten Menschen sowie dem Linien- / Shuttleverkehr ist das Befahren der Straße bis zum Marktbereich bzw. den ausgewiesenen Parkflächen gestattet. Zusätzlich wird die B 420 zwischen dem Einmündungsbereich K 13 / B 420 und Konken für den Verkehr – mit Ausnahme der Anlieger, Mitwirkenden und Besuchern des Bauernmarktes, Behinderten mit entsprechenden Sonderausweisen und gehbehinderten Menschen sowie dem Linien- / Shuttleverkehr – gesperrt.

- Die L 350 wird zwischen dem Einmündungsbereich K 13 / L 350 und Konken gesperrt; ebenso die K 19 zwischen der Einmündung K 19 / K 20 in Wahnwegen und Konken. Den Anliegern, Mitwirkenden und Besuchern des Bauernmarktes, Behinderten mit entsprechenden Sonderausweisen und gehbehinderten Menschen sowie dem Linien- / Shuttleverkehr ist das Befahren der Straße bis zum Marktbereich bzw. den ausgewiesenen Parkflächen gestattet.
- Ferner werden die K 15 zwischen Albessen und Konken sowie die K 16 zwischen Ehweiler und Konken für den gesamten Verkehr – mit Ausnahme der Anlieger und dem Linien- / Shuttleverkehr – gesperrt.
- Die Umleitung des überörtlichen Verkehrs erfolgt von Kusel kommend über die B 420, die L 360 nach Wahnwegen, die K 20 nach Herschweiler-Pettersheim, die L 350 sowie die K 13 nach Langenbach und zur B 420 und umgekehrt.
- Für den Verlauf der B 420 innerhalb der Ortslage Konken wird jeweils ab dem Marktbereich bis zum Ortsausgang in Fahrtrichtung rechts ein Halteverbot ausgesprochen. Ferner wird das Halten im Verlauf der L 350 ab dem Kreisverkehrsplatz in Konken bis zum Ortsausgang in Fahrtrichtung rechts untersagt.
- Zusätzlich wird innerhalb der Ortslage Konken für die K 15 („Albesser Straße“) und die K 16 („Ehweiler Straße“) für beide Fahrtrichtungen ein Halteverbot ausgesprochen.
- Für die B 420 Kusel – Konken und Selchenbach – Konken sowie die K 19 Wahnwegen – Konken wird jeweils für die Zu- und Abfahrtsbereiche der vorgesehenen Parkflächen und bis zu den Ortseingangsbereichen eine Reduzierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h angeordnet. Ebenso wird für den Verlauf der L 350 Herschweiler-Pettersheim – Konken für den Einmündungsbereich des als Verbindung zur K 19 und den dort ausgewiesenen Parkflächen vorgesehenen Feldwirtschaftsweges und für die K 15 Albessen – Konken für die Abfahrt von den Parkflächen eine Geschwindigkeitsreduzierung angeordnet.
- Die Benutzung der für die Zu- und Abfahrten der Parkflächen vorgesehenen Feldwirtschaftswege ist nur nach vorheriger Zustimmung durch den jeweiligen Eigentümer gestattet. Der Verkehr ist in diesen Bereichen als Einbahnverkehr zu führen.
- Im Verlauf der B 420 sind die Verkehrsteilnehmer aus Fahrtrichtung Kusel kommend auf einen durch die Zufahrt zu den in diesem Bereich ausgewiesenen Parkflächen bedingten möglichen Rückstau aufmerksam zu machen.
- Um einen reibungslosen Ablauf des Shuttleverkehrs zu gewährleisten sind ggfs. zusätzlich Bedarfshaltestellen einzurichten.
- Auf die Sperrung der Ortsdurchfahrt Konken anlässlich des Bauernmarktes ist hinzuweisen, insbesondere auch in den umliegenden Gemeinden.
- Der Veranstalter hat die Besucher zu den zur Verfügung stehenden Parkflächen zu leiten und diese entsprechend auszuweisen. Das An- und Abfahren der Parkflächen ist durch geeignete Ordner zu regeln.

2. Zur Kenntlichmachung und Sicherung der Sperrung und der angeordneten Verkehrsbeschränkungen sind folgende Verkehrszeichen an den genannten Punkten aufzustellen:

- Zeichen 250 der StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz „Anlieger frei bis Bauernmarkt“
 - B 420 nach dem Einmündungsbereich Industriegebiet „Erlenhöhe“ / B 420 in Fahrtrichtung Konken
 - B 420 nach dem Einmündungsbereich K 13 / B 420 in Fahrtrichtung Konken
 - L 350 nach dem Einmündungsbereich K 13 / L 350 in Fahrtrichtung Konken
 - K 19 in Wahnwegen nach dem Einmündungsbereich K 19 / K 20 in Fahrtrichtung Konken
- Zeichen 600 der StVO (Absperrschranke) mit Zeichen 605 der StVO (Leitbake) und Zeichen 250 der StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art) mit dem Zusatz „Anlieger und Linien- / Shuttleverkehr frei bis Bauernmarkt“
 - B 420 aus Fahrtrichtung Kusel nach der Zufahrt zu den Parkflächen
 - B 420 aus Fahrtrichtung Selchenbach nach der Zufahrt zu den Parkflächen
 - L 350 aus Fahrtrichtung Herschweiler-Pettersheim kommend nach dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg zur K 19
 - K 19 aus Fahrtrichtung Wahnwegen kommend nach der Zufahrt zu den Parkflächen
 - K 15 Ortsausgang Albessen in Fahrtrichtung Konken
 - K 16 Ortsausgang Ehweiler in Fahrtrichtung Konken

Die Leitbaken müssen jeweils mit 1 doppelseitigen gelben Warnleuchte und die Absperrschranken jeweils mit 3 doppelseitigen gelben Warnleuchten ausgestattet sein.

- Zeichen 600 der StVO (Absperrschranke) und Zeichen 250 der StVO (Verbot für Fahrzeuge aller Art)
 - B 420 in Konken aus beiden Fahrtrichtungen jeweils zu Beginn des gesperrten Marktbereichs
 - „Breitwies“, „Kirchenstraße“ und „Friedhofstraße“ in Konken jeweils zu Beginn des gesperrten Marktbereichs
 - an allen in den gesperrten Marktbereich einmündenden innerörtlichen Straßen sowie Feldwirtschaftswegen

Die Absperrschranken müssen jeweils mit 5 doppelseitigen roten Warnleuchten ausgestattet sein.

- Zeichen 283 der StVO (Halteverbot) mit dem Zusatz „20.09.2024, 7.00 Uhr – 22.09.2024, 21.00 Uhr
 - B 420 in Konken jeweils ab dem gesperrten Marktbereich in Fahrtrichtung Kusel bzw. Selchenbach
 - L 350 in Konken ab dem Kreisverkehrsplatz in Fahrtrichtung Herschweiler-Pettersheim
 - K 15 („Albesser Straße“) in Konken ab dem Einmündungsbereich K 15 / K 16 und ab dem Ortseingangsbereich
 - K 16 („Ehweiler Straße“) in Konken ab dem Einmündungsbereich K 16 / B 420 und ab dem Ortseingangsbereich

Das Zeichen ist jeweils im weiteren Streckenverlauf - insbesondere nach Einmündungen – mehrmals zu wiederholen.

Der Beginn des Halteverbots ist durch Zeichen 283-10 der StVO, das Ende durch Zeichen 283-20 der StVO und die Wiederholung durch Zeichen 283-30 der StVO zu kennzeichnen.

- Zeichen 274 der StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) – 70 km/h
 - B 420 Selchenbach – Konken aus Fahrtrichtung Selchenbach kommend ca. 300 m vor der Zufahrt zu den Parkflächen
 - L 350 Herschweiler-Pettersheim - Konken aus beiden Fahrtrichtungen jeweils ca. 300 m vor dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg zur K 19
 - K 19 Wahnwegen – Konken aus Fahrtrichtung Wahnwegen kommend ca. 300 m vor dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg von der L 350
 - K 15 Albessen – Konken aus Fahrtrichtung Albessen kommend ca. 300 m vor der Abfahrt von den Parkflächen

- Zeichen 274 der StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) – 50 km/h
 - B 420 Kusel – Konken aus Fahrtrichtung Kusel kommend ca. 200 m vor der Zufahrt zu den Parkflächen
 - B 420 Selchenbach – Konken aus Fahrtrichtung Selchenbach kommend ca. 200 m vor der Zufahrt zu den Parkflächen
 - L 350 Herschweiler-Pettersheim – Konken aus beiden Fahrtrichtungen jeweils ca. 200 m vor dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg zur K 19
 - K 19 Wahnwegen – Konken aus Fahrtrichtung Wahnwegen kommend ca. 200 m vor dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg von der L 350
 - K 15 Albessen – Konken aus Fahrtrichtung Albessen kommend ca. 200 m vor der Abfahrt von den Parkflächen

- Zeichen 274 der StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) – 30 km/h
 - B 420 Kusel – Konken aus Fahrtrichtung Kusel kommend ca. 100 m vor der Zufahrt zu den Parkflächen sowie unmittelbar danach
 - B 420 Kusel – Konken in Fahrtrichtung Kusel unmittelbar nach der Ortsdurchfahrt Konken
 - B 420 Selchenbach – Konken aus Fahrtrichtung Selchenbach kommend ca. 100 m vor der Zufahrt zu den Parkflächen sowie unmittelbar danach
 - B 420 Selchenbach – Konken in Fahrtrichtung Selchenbach unmittelbar nach der Ortsdurchfahrt Konken
 - L 350 Herschweiler-Pettersheim – Konken aus beiden Fahrtrichtungen jeweils ca. 100 m vor dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg zur K 19
 - K 19 Wahnwegen – Konken aus Fahrtrichtung Wahnwegen kommend ca. 100 m vor dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg von der L 350, unmittelbar danach und nach der Zufahrt zu den Parkflächen
 - K 19 Wahnwegen – Konken in Fahrtrichtung Wahnwegen unmittelbar nach der Ortsdurchfahrt Konken sowie nach der Abfahrt von den Parkflächen

- K 15 Albessen – Konken aus Fahrtrichtung Albessen kommend ca. 100 m vor der Abfahrt von den Parkflächen
- K 15 Albessen – Konken in Fahrtrichtung Albessen unmittelbar nach der Ortsdurchfahrt Konken
- Zeichen 278 der StVO (Ende der zulässigen Höchstgeschwindigkeit)
 - B 420 Selchenbach – Konken aus Fahrtrichtung Konken kommend ca. 20 m nach der Zufahrt zu den Parkflächen
 - L 350 Herschweiler-Pettersheim – Konken aus beiden Fahrtrichtungen jeweils ca. 20 m nach dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg zur K 19
 - K 19 Wahnwegen – Konken aus Fahrtrichtung Konken kommend ca. 20 m nach dem Einmündungsbereich Feldwirtschaftsweg von der L 350
 - K 15 Albessen – Konken aus Fahrtrichtung Konken kommend ca. 20 m nach der Abfahrt von den Parkflächen
- Zeichen 220 bzw. 220-10 der StVO (Einbahnstraße rechtsweisend bzw. linksweisend)
 - jeweils an den Einmündungsbereichen der Feldwirtschaftswege, die als Zufahrten zu den Parkflächen bzw. Verbindungswege genutzt werden
 - an den Einmündungsbereichen der Zufahrten zu den Parkflächen
 - Die Aufstellung hat jeweils an beiden Fahrbahnseiten zu erfolgen; ggfs. sind die Verkehrszeichen im weiteren Verlauf, insbesondere an Einmündungen zu wiederholen.**
 - an den Einmündungsbereichen von den Parkflächen auf die Abfahrtswege
 - Die Verkehrszeichen sind gegenüber den Einmündungen gemäß dem Verlauf der Einbahnstraße aufzustellen und ggfs. im weiteren Verlauf, insbesondere an Einmündungen zu wiederholen.**
- Zeichen 267 der StVO (Verbot der Einfahrt)
 - jeweils am Ende der vorgesehenen Einbahnregelung und an Einmündungen
 - Die Aufstellung des Verkehrszeichens hat entgegen der Einbahnregelung zu erfolgen.**
- Zeichen 209-10 der StVO (Vorgeschriebene Fahrtrichtung links)
 - an den Einmündungsbereichen von den Parkflächen bzw. deren Abfahrtswege auf klassifizierte Straßen
- Zeichen 124 der StVO (Stau)
 - B 420 Kusel – Konken aus Fahrtrichtung Kusel kommend zwischen den Anschlussstellen BAB A 62

- Zeichen 314 der StVO (Parkplatz)

- an allen ausgewiesenen Parkflächen

Die Besucher sind durch entsprechende Hinweise zu den jeweiligen Parkflächen zu leiten. Die Hinweise sind insbesondere an Verkehrsknotenpunkten deutlich sichtbar anzubringen.

- Zeichen 314 der StVO (Parkplatz) mit dem Zusatz „Berechtigte“ bzw. „Marktleitung“

- Zufahrt zu den vorgesehenen Parkflächen

- Zeichen 314 der StVO (Parkplatz) mit dem Zusatzzeichen 1044-10 (Nur Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung und Blinde)

- Zufahrt zu den vorgesehenen Parkflächen bzw. Beginn der jeweiligen Parkflächen

(Behinderten mit den entsprechenden Sonderausweisen sowie gehbehinderten Menschen ist das Parken auf den ausgewiesenen Parkflächen zu gestatten)

- Die für den überörtlichen Verkehr vorgesehene Umleitungsstrecke ist durch Zeichen 454 der StVO (Umleitungswegweiser) oder 455.1 der StVO (Fortsetzung der Umleitung) zu kennzeichnen. Die Zeichen sind jeweils zu Beginn der Umleitung anzubringen sowie im weiteren Verlauf, insbesondere an Einmündungen zu wiederholen. Die Ankündigung der Umleitung hat 400 m vor dem jeweiligen Beginn durch Zeichen 457.1 der StVO (Umleitungsankündigung) mit dem Zusatzzeichen 1004-33 (nach 400 m) zu erfolgen. Das Ende ist durch Zeichen 457.2 oder 455.2 der StVO (Ende der Umleitung) kenntlich zu machen.

Wegweiser und Vorwegweiser, die wegen der Umleitung vorübergehend nicht gelten, sind berührungsfrei durch entsprechende Auskreuzvorrichtungen ungültig zu machen.

3. Beschaffen und Aufstellen der Verkehrszeichen obliegen Ihnen und haben in Absprache mit der Straßenverkehrsbehörde der Kreisverwaltung Kusel zu erfolgen.
4. Die angeordnete Beschilderung ist den Verhältnissen vor Ort anzupassen. In der Örtlichkeit vorhandene Verkehrszeichen sind in die angeordnete Beschilderung zu integrieren bzw. wirksam abzudecken.
5. Während der Dauer der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass die Verkehrszeichen ordnungsgemäß aufgestellt sind. Die Standorte sind regelmäßig zu kontrollieren.
6. Unmittelbar nach Ende der Veranstaltung sind die Verkehrsbeschränkungen aufzuheben. Die Verkehrszeichen sind zu entfernen. Vorübergehend ungültig gemachte Zeichen sind wieder in Kraft zu setzen.
7. Verantwortliche Personen für die Verkehrssicherungsmaßnahmen:
Herr Peter Gilcher Tel.: 016097788492

8. Diese Anordnung ergeht widerruflich und unter dem Vorbehalt nachträglicher Änderungen oder Ergänzungen.
9. Die in der Anlage aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen sind Bestandteil dieser verkehrsbehördlichen Anordnung und zwingend zu beachten.
10. Diese Anordnung tritt mit dem Aufstellen der Verkehrszeichen in Kraft und gilt bis Veranstaltungsende. Um zu gewährleisten, dass die im Zusammenhang mit dem ausgesprochenen Halteverbot angeordneten Verkehrszeichen ihre Wirksamkeit entfalten, sind diese bereits 72 Stunden vorher anzubringen.

Begründung:

Um einen reibungslosen Ablauf des 29. Europäischen Bauernmarktes des Landkreises Kusel zu gewährleisten, ist der für den Markt vorgesehene Bereich für den gesamten Verkehr zu sperren. Zusätzlich sind aufgrund des zu erwartenden Besucherandrangs Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geboten.

Die Anordnung der Verkehrsbeschränkungen im innerörtlichen Bereich und die Feldwirtschaftswege erfolgt ungeachtet der Zuständigkeitsregelung des § 44 StVO und der Landesverordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts aus Gründen der Zweckmäßigkeit und in Absprache mit den jeweils zuständigen Straßenverkehrsbehörden durch die Kreisverwaltung Kusel.

Das Anbringen der Verkehrszeichen auf den Anschlussstellen der BAB A 62 erfolgt durch die hierfür zuständige Autobahnmeisterei Landstuhl und bedarf somit keiner gesonderten Anordnung.

Gebührenfestsetzung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) vom 25.01.2011 (BGBl. I S. 98) – in der zurzeit geltenden Fassung – ist der Landkreis Kusel von der Zahlung der Gebühren befreit.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Kusel einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49-51, 66869 Kusel
 2. in elektronischer Form nach § 3 a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes
- erhoben werden.

Weiterer Hinweis:

Für die Erhebung eines Widerspruchs in elektronischer Form steht Ihnen ausschließlich die zentrale E-Mail-Adresse der Kreisverwaltung Kusel: kv-kusel@poststelle.rlp.de zur Verfügung. Alle anderen bekannten E-Mail-Adressen der Kreisverwaltung Kusel, von deren Ämtern und Dienststelle sowie personenbezogene E-Mail-Adressen und E-Mail Kontaktformulare stellen keine rechtverbindliche elektronische Kommunikation mit der Kreisverwaltung Kusel dar. Zusätzliche Informationen hierzu finden Sie im Impressum unter www.landkreis-kusel.de.

Viele Grüße
Im Auftrag



Sabine Becker

Anlage: Inhalts- und Nebenbestimmungen

Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO haben Sie die beiliegende Verkehrsbehördliche Anordnung zu befolgen.
2. Die Ausführung dieser Anordnung, einschließlich ihrer Finanzierung, hat durch den Veranstalter zu erfolgen.
3. Der Veranstalter hat die Verkehrszeichen in eigener Verantwortung zu beschaffen, auf-zustellen, zu unterhalten und zu kontrollieren. Die Aufstellung hat in Abstimmung mit der Straßenverkehrsstelle der Kreisverwaltung Kusel zu erfolgen.
4. Der Veranstalter ist verpflichtet, die Anordnung stets vor Ort bereitzuhalten und zuständigen Personen auf Verlangen auszuhändigen.
5. Eine Durchführung der Maßnahme, abweichend von dem angeordneten Zeitraum darf nur im Einvernehmen mit dem Straßenbaulastträger und der Straßenverkehrsbehörde erfolgen.
6. Für die Verkehrsteilnehmer dürfen keine Zweifel über die Gültigkeit eines Verkehrszeichens entstehen. Vorübergehend außer Kraft gesetzte Zeichen (ausgenommen Wegweiser und Vorwegweiser) müssen abgedeckt oder entfernt werden.
7. Die Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen müssen den Bestimmungen der StVO und der VwV-StVO entsprechen. Sie müssen sich in einem einwandfreien Zustand befinden und ordnungsgemäß befestigt werden. Sie müssen stets gut erkennbar und standfest aufgestellt werden.
8. Die Verkehrszeichen müssen den RAL-Güteschutzbestimmungen entsprechen; sie müssen rückstrahlen oder von innen oder außen beleuchtet sein.
9. Die Absperrgeräte müssen rückstrahlen.